

Entwässerungssatzung

der Stadt Loitz

vom 12.10.1993

Aufgrund des §§ 2,5 Abs. 2 und 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGL Nr. I Nr. 28 S. 225), sowie der §§ 39 - 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWa G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.12.92 (GS Mecklenburg-Vorp. GL Nr. 753-2) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 12.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des Abwassers in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.
Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben bedient sie sich der Stadtwerke Loitz GmbH.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadtwerke Loitz GmbH selbst oder in ihrem Auftrag betriebene Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, dem Entwässern von Klärschlamm sowie der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben dienen.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlußleitungen (Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze auf dem Grundstück), nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben sowie die dazugehörigen Grundleitungen).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmen die Stadtwerke Loitz GmbH im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.

- (5) Anschluß- und Benutzungsrecht sowie -zwang richten sich nach dieser Satzung. Die Stadtwerke Loitz GmbH führen die Abwasserbeseitigung aufgrund eines mit jeder Stadt abzuschließenden privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und der Stadtwerke Loitz GmbH begründet ein privatrechtlicher Vertrag, dessen Ausgestaltung sich nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser" (AEB-A) der Stadtwerke Loitz GmbH in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- (6) In den nach dem Trennverfahren erwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Wahrung der AEB-A berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Wahrung der AEB-A das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, (z.B. Hinterliegergrundstücke) wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluß des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, verwertet oder versickert wird und wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 LWaG).
- (3) Ein Anschlußrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Die Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen, und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggfl. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach den gesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 6

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBL. I S. 175) sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Die sich aus §§ 4 und 5 Abs. 2 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 7

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlußnehmers zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

§ 9

Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines

Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend den Bestimmungen der AEB-A zu beantragen.

- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Die Stadt kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, daß die Einleitungsbeschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut unverzüglich zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Schulen u.ä.
- (8) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungslagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (11) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird
oder
b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 10

Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflußlosen Gruben mit Anschluß an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Sind noch keine betriebsfähigen öffentlichen Abwasserkanäle vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist da Abwasser in Grundstückskläranlagen und Sammelgruben einzuleiten.
- (2) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher von Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann.
- (5) Die zum Anschluß Berechtigten nach Abs. 4 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). § 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage zu den AEB-A entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der

Stadt Loitz

vom 22.4.93

außer Kraft. Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17 Mai 1990 (BGL Nr. I Nr. 28 S. 225) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Loitz, den 07.06.1994

Dr. J. Winter
Bürgermeister

